

Synopse

Revision Beitragsverordnung

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf	Anmerkungen VTGS
	<p>Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsverordnung)</p>	
	<p>I.</p>	
	<p>Der Erlass RB 411.611 (Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden [Beitragsverordnung] vom 28. September 2010) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 3 Besoldung Schulleitung</p> <p>¹ Als anrechenbare Besoldung der Schulleitung gilt die Lohnklasse 22, Normalzone 125 %.</p> <p>² Die anrechenbare Besoldung der Schulleitung pro Schülerin oder Schüler ergibt sich aus der Berechnung des Minimalpensums gemäss § 19 Absatz 1 der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule¹⁾</p> <p>³ Die anrechenbare Besoldung der Schulleitung erhöht sich um den in § 1 Absatz 3 festgelegten Satz zur Deckung der Besoldungsnebenkosten.</p>	<p>¹ Als anrechenbare Besoldung der Schulleitung gilt die Lohnklasse 22, Normalzone 125 % <u>Aufstiegszone 135 %</u>.</p>	<p>Die Annäherung an die Realität mit Erhöhung in die Aufstiegszone 135% in LK 22 wird begrüsst.</p> <p>Die Pauschale muss mittelfristig analog der Lehrerbesoldung effektiv ermittelt und periodisch angepasst werden.</p>
<p>§ 5 Beitrag für Mehrklassen auf der Primarstufe und für die Basisstufe</p> <p>¹ Als zusätzlicher Beitrag für Schülerinnen und Schüler der Basisstufe oder auf der Primarstufe in Mehrklassen mit drei oder mehr Klassen wird 10 % der durchschnittlichen Lehrerbesoldung pro Lektion gemäss § 1 Absatz 1 angerechnet.</p>	<p>¹ Als zusätzlicher Beitrag für Schülerinnen und Schüler der Basisstufe oder auf der Primarstufe in Mehrklassen mit drei oder mehr Klassen wird 10 % der durchschnittlichen Lehrerbesoldung pro Lektion gemäss § 1 Absatz 1 <u>§ 1</u> angerechnet.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>

	<p>§ 16a Normsteuerfuss ¹ Der Steuerfuss gemäss § 2 Absatz 1 des Gesetzes beträgt 94 %.</p>	<p>§ 16a Normsteuerfuss ¹ Der Steuerfuss gemäss § 2 Absatz 1 des Gesetzes beträgt 94 %.</p> <p>§ 16 kann ersatzlos gestrichen werden (Vorschlag VTGS; vgl. Gesetz und Stellungnahme)</p>
	<p>§ 16b Besoldungsaufwand ¹ Der Kanton übernimmt den Anteil am Besoldungsaufwand gemäss § 8 Absatz 1 des Gesetzes, welcher den Ertrag mit folgenden Steuerprozenten der Schulgemeinde übersteigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Volksschulgemeinden: 59 %; 2. Primarschulgemeinden: 40 %; 3. Sekundarschulgemeinden: 19 %. 	<p>§ 16b Besoldungsaufwand ¹ Der Kanton übernimmt den Anteil am Besoldungsaufwand gemäss § 8 Absatz 1 des Gesetzes, welcher den Ertrag mit folgenden Steuerprozenten der Schulgemeinde übersteigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Volksschulgemeinden: 59 %; 2. Primarschulgemeinden: 40 %; 3. Sekundarschulgemeinden: 19 %. <p>Analog § 16a – Die Anrechnung des Besoldungsaufwandes soll weiterhin im Gesetz festgelegt sein (Vorschlag VTGS; vgl. Gesetz und Stellungnahme)</p>
	<p>§ 16c Übriger Aufwand ¹ Der Kanton übernimmt den Anteil am Besoldungsaufwand gemäss § 9 Absatz 1 des Gesetzes, welcher den Ertrag mit folgenden Steuerprozenten der Schulgemeinde übersteigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Volksschulgemeinden: 35 %; 2. Primarschulgemeinden: 23 %; 3. Sekundarschulgemeinden: 12 %. 	<p>§ 16c Übriger Aufwand ¹ Der Kanton übernimmt den Anteil am Besoldungsaufwand gemäss § 9 Absatz 1 des Gesetzes, welcher den Ertrag mit folgenden Steuerprozenten der Schulgemeinde übersteigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Volksschulgemeinden: 35 %; 2. Primarschulgemeinden: 23 %; 3. Sekundarschulgemeinden: 12 %.

		Analog § 16a – Die Anrechnung des Übrigen Aufwandes soll weiterhin im Gesetz festgelegt sein (Vorschlag VTGS vgl. Gesetz und Stellungnahme)
	<p>§ 16d Abschöpfung ¹ Die Abschöpfung gemäss § 10 des Gesetzes beträgt 55 %.</p>	<p>§ 16d Abschöpfung ¹ Die Abschöpfung gemäss § 10 des Gesetzes beträgt 55 %.</p> <p>Analog § 16a – Die Abschöpfung soll weiterhin im Gesetz festgelegt sein (Vorschlag VTGS; vgl. Gesetz und Stellungnahme)</p>
	II.	
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>	
	III.	
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>	
	IV.	
	<p>Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.</p> <p>Die Präsidentin des Regierungsrates</p> <p>Der Staatsschreiber</p>	Analog Gesetzesanpassung. Die Grundlagen müssen den Schulgemeinden bis 30. Juni 2018 vorliegen, damit korrekt budgetiert werden kann. Ansonsten hat die Einführung auf 1. Januar 2020 zu erfolgen.